

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/12/15 3Ob204/93, 3Ob205/00v, 3Ob206/00s, 10ObS48/17g, 3Ob63/19i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.12.1993

Norm

EO §291a

KO §1 Abs1

KO §5 Abs1

Rechtssatz

Bezüge, die das Existenzminimum nach§ 291a EO idF der EO-Novelle 1991 nicht übersteigen, bleiben in der Rechtszuständigkeit des Gemeinschuldners und sind dem Zugriff der Gläubiger gesetzlicher Unterhaltsansprüche im Rahmen des § 291b Abs 2 EO iVm § 292a EO und § 292b EO ausgesetzt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 204/93

Entscheidungstext OGH 15.12.1993 3 Ob 204/93

Veröff: SZ 66/171

- 3 Ob 205/00v

Entscheidungstext OGH 26.02.2001 3 Ob 205/00v

Veröff: SZ 74/31

- 3 Ob 206/00s

Entscheidungstext OGH 26.02.2001 3 Ob 206/00s

- 10 ObS 48/17g

Entscheidungstext OGH 18.07.2017 10 ObS 48/17g

Auch; Veröff: SZ 2017/80

- 3 Ob 63/19i

Entscheidungstext OGH 26.06.2019 3 Ob 63/19i

Beisatz: In diesem Umfang kann der Unterhaltsgläubiger nicht nur während des Insolvenzverfahrens, sondern auch während des Abschöpfungsverfahrens Exekution führen. Eine vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens bewilligte Exekution von Einkommensbezügen zu Gunsten von Unterhaltsansprüchen bleibt für die vom Insolvenzverfahren nicht erfassten Unterhaltsansprüche, das sind die ab Insolvenzeröffnung entstehenden gesetzlichen Unterhaltsansprüche, für die der Schuldner nicht als Erbe des Unterhaltpflichtigen haftet (§ 51 Abs 2 Z 1 IO), wirksam, soweit sie sich auf den nur für Unterhaltsforderungen pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens bezieht. (T1)

Bem: Hier § 51 Abs 2 Z 1 IO. (T2); Veröff: SZ 2019/57

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0013502

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.10.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at